

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug Wohnungsauszug am _____

WOHNUNG

Straße, Hausnummer mit Zusatz, Postleitzahl, Ort, ggf. Wohnungsnummer, Stockwerk oder Lagebeschreibung im Mehrfamilienhaus

EINZIEHENDE BZW. AUSZIEHENDE PERSON/EN

Familien- und Vornamen der einziehenden bzw. ausziehenden Personen:

	Name, Vorname		Name, Vorname
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	

WOHNUNGSGEBER

Name des Wohnungsgebers	Anschrift des Wohnungsgebers (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person	Anschrift der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist Eigentümer der Wohnung	
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung:	
Name des Eigentümers	Anschrift des Eigentümers (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Ich bestätige außerdem, dass ich zur Ausstellung dieser Bescheinigung als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt bin.

Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m § 19 BMG).

Verwenden Sie bitte die Rückseite bei Zusendung im Fensterumschlag per Post!

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers/der beauftragten Person

Bitte zurücksenden an:

Stadt Hückelhoven
-Stadtbüro-
Postfach
41825 Hückelhoven

Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.